



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du 20. April 1994
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Varen vom 28. März 1994 mit dem Antrag auf Homologierung der von der Urversammlung am 15. Januar 1994 angenommenen Gesamtrevision des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 23. Juni 1993;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichtes im Amtsblatt Nr. 38 vom 17. September 1993;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Varen vom 15. Januar 1994, womit die Gesamtrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 3 vom 21. Januar 1994;

Eingesehen die beim Staatsrat gegen den Urversammlungsbeschluss vom 15. Januar 1994 eingereichte Beschwerde, auf welche in der heutigen Sitzung mit separatem Rechtsmittelentscheid nicht eingetreten wurde;

Erwägend, dass der Staatsrat gemäss Art. 37 Abs. 4 kRPG mit voller Kognition entscheidet (vgl. Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

- 1.- Die von der Urversammlung von Varen am 15. Januar 1994 angenommene Gesamtrevision des Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes werden homologiert.
- 2.- Vorliegender Entscheid kann innert dreissig Tagen bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in Sitten angefochten werden (Art. 72 VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts in sovielen Doppeln und auf Stempelpapier einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

- 3.- Dieser Entscheid wird der Gemeinde Varen und den Parteien des vorgenannten Beschwerdeverfahrens mit eingeschriebener Sendung eröffnet sowie dem Rechtsdienst des Departementes des Innern zugestellt.

Siegelgebühr : Fr. 60.—

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

- 7 Ausz. DI
- 1 Ausz. Finanzinsp.

